

Allgemeine Geschäfts- und Verkaufsbedingungen („AGB“) für Lieferungen und Leistungen der Greiner AG („Greiner“)

Stand: Juni 2020

1. Geltungsbereich

- a. Diese AGB gelten für sämtliche Lieferungen und Leistungen von der Greiner AG, FN 174160 v, Greinerstraße 70, 4550 Kremsmünster (im Folgenden auch „Greiner“ genannt) an einen Vertragspartner.
- b. Alle Lieferungen und Leistungen erfolgen ausschließlich auf Basis dieser AGB, selbst wenn Greiner widersprechenden AGB nicht ausdrücklich widerspricht. Entgegenstehende oder abweichende Bedingungen des Vertragspartners werden nicht anerkannt, es sei denn Greiner hätte der Geltung schriftlich zugestimmt. Etwaige mündliche Vereinbarungen zu Verträgen gelten mit Inkrafttreten dieser AGB als einvernehmlich aufgehoben für das jeweilige Rechtsgeschäft.
- c. Vertragserfüllungshandlungen gelten nicht als Zustimmung zu abweichenden Vertragsbedingungen. Abweichende Vereinbarungen bedürfen der Schriftform und gelten nur für das jeweilige Rechtsgeschäft, nicht jedoch für Folgegeschäfte.
- d. Diese AGB sind verbindlich für den gesamten gegenwärtigen und künftigen Geschäftsverkehr mit dem Vertragspartner, auch wenn auf diese nicht ausdrücklich Bezug genommen wird.

2. Vertragsgegenstand, -abschluss

- a. Als Vertragsgegenstand gelten die zwischen Greiner und dem Vertragspartner vereinbarten Lieferungen und Leistungen.
- b. Eine Verpflichtung zur Erfüllung – insbesondere die Einhaltung vorgeschlagener Termine – entsteht erst nach schriftlicher Auftragsbestätigung durch Greiner.
- c. Die Angebote und sonstigen Erklärungen von Greiner sind freibleibend und nur verbindlich, wenn sie schriftlich abgegeben und ausdrücklich als verbindlich bezeichnet wurden.
- d. Greiner ist grundsätzlich berechtigt, die ihr obliegenden Lieferungen und Leistungen (teilweise) auch durch Dritte erbringen zu lassen. Die Bezahlung des Dritten kann durch Greiner selbst erfolgen. Es entsteht kein Vertragsverhältnis zwischen dem Dritten und dem Vertragspartner.
- e. Den Vertragspartner trifft insbesondere dahingehend eine Mitwirkungspflicht, dass er Greiner die erforderlichen Rahmenbedingungen für die ordentliche Erbringung von Lieferungen und Leistungen sowie alle für die Leistungserbringung erforderlichen Informationen (insbesondere Unterlagen, vorhergehende Erstellung von Basisdokumenten) zur Verfügung stellt. Sollte der Vertragspartner seinen Pflichten nicht nachkommen, hat Greiner die hieraus entstehenden Verzögerungen und/oder Mehrkosten sowie Schäden nicht zu vertreten. Etwaige Leistungsfristen sind in angemessener Weise anzupassen.

3. Lieferbedingungen, -zeit

- a. Für Lieferungen gilt grundsätzlich der Incoterm FCA 4550 Kremsmünster (Incoterms 2020).
- b. Für Verträge mit Vertragspartnern, die ihren Sitz außerhalb der Republik Österreich haben, werden die Lieferbedingungen individuell festgelegt. Bei mehrgliedrigen Rechtsgeschäften ist zwischen Greiner und dem Vertragspartner stets eine schriftliche Vereinbarung über die anzuwendenden Incoterm Klauseln abzuschließen.
- c. Der Vertragspartner ist selbst für den Import verantwortlich, sofern der vereinbarte Incoterm nichts Abweichendes bestimmt. Der Kaufpreis enthält keine Zollgebühren für die Einfuhr in den Ansässigkeitsstaat des Vertragspartners. Alle Steuern/Abgaben iZm der Einfuhr in den Ansässigkeitsstaat des Vertragspartners, werden vom Vertragspartner selbst getragen. Der Vertragspartner hält Greiner diesbezüglich vollkommen schad- und klaglos.
- d. Die Lieferung oder Leistung erfolgt zu den am Tage der Annahme der Bestellung (u.a. in der Auftragsbestätigung von Greiner) gültigen Bedingungen.
- e. Die Lieferfristen und -termine werden von Greiner nach Möglichkeit eingehalten. Allfällige Lieferfristangaben von Greiner erfolgen nach bestem Wissen, jedoch ohne jede Verbindlichkeit. Sie sind, falls sie nicht ausdrücklich als verbindlich vereinbart wurden, unverbindlich und verstehen sich immer als voraussichtlicher Zeitpunkt der Bereitstellung und Übergabe an den Vertragspartner.
- f. Falls Greiner nicht rechtzeitig liefert, muss der Vertragspartner schriftlich eine angemessene – zumindest dreiwöchige – Nachfrist setzen, nach deren ergebnislosem Ablauf er erst den diesen AGB unterliegenden Vertrag kündigen darf. Die Kündigung bzw. der Rücktritt ist mittels eingeschriebenen

Briefs an Greiner geltend zu machen. Das Rücktritts- bzw. Kündigungsrecht bezieht sich nur auf den Lieferungs- oder Leistungsteil bezüglich dessen Verzug vorliegt. Schadenersatz darf der Vertragspartner nur dann geltend machen, wenn der Lieferverzug auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht.

- g. Wenn der Vertragspartner sich im Annahmeverzug befindet, muss er dennoch den Preis zahlen. Wahlweise ist Greiner berechtigt, entweder Vertragserfüllung (Zahlung des Kaufpreises) zu verlangen oder nach Setzung einer angemessenen Nachfrist von längstens vierzehn Tag vom Vertrag zurückzutreten. Greiner wird in diesen Fällen die Einlagerung auf Risiko und Kosten des Vertragspartners vornehmen; auf Wunsch des Vertragspartners wird Greiner den Vertragsgegenstand auf Kosten des Vertragspartners versichern.
- h. Greiner ist zu Teillieferungen und Teilleistungen jederzeit berechtigt, soweit dies für den Vertragspartner zumutbar ist.
- i. Der Übergang der Gefahr von Greiner auf den Vertragspartner richtet sich nach den jeweils vereinbarten Incoterms. Untergang oder Beschädigung des Vertragsgegenstandes nach Übergang der Gefahr auf den Vertragspartner befreit diesen nicht von der Pflicht, den vereinbarten Preis zu zahlen. Verzögert sich der Versand aus Verschulden des Vertragspartners, so geht die Gefahr vom Tag der Versandbereitschaft auf diesen über. Die Gefahr geht auch dann auf den Vertragspartner über, wenn ihm der Vertragsgegenstand zur Verfügung gestellt wird und er die Abnahme ungerechtfertigt verweigert.

4. Dienstleistungen (insb. Beratungsleistungen)

- a. Greiner erbringt Dienstleistungen in verschiedenen Bereichen u.a. Beratungsleistungen in Form von Trainings, Consulting, Workshops.
- b. Kosten für Materialien werden von Greiner gesondert in Rechnung gestellt.
- c. Die Organisation der Räumlichkeiten, der Verpflegung sowie der Raumausstattung wird vom Vertragspartner übernommen, sofern nicht ausdrücklich schriftlich etwas anders vereinbart wurde.
- d. Für die An- und Abreisezeit wird jeweils die Hälfte des vereinbarten Stundensatzes pro Person verrechnet.
- e. Bei Entfernungen größer als 150 km erfolgt die Anreise in der Regel am Vortag.
- f. Für Leistungen außerhalb des jeweiligen Standortes von Greiner ist Greiner berechtigt, folgende Reise- bzw. Aufenthaltskosten zu verrechnen:
 - Jeweils gültiges amtliches Kilometergeld,
 - Sonstige Reisekosten (Flug, Taxi, Bahn, etc.) nach Aufwand,
 - Nächtigungs- und Aufenthaltskosten nach Aufwand.
- g. Bei den durch Greiner ausgewiesenen Stunden / Tagen handelt es sich um eine Aufwandsschätzung. Die Verrechnung erfolgt am Projekt- oder Monatsende nach tatsächlichem Aufwand, etwaige notwendige Mehrstunden zur Leistungserbringung werden rechtzeitig bekannt gegeben und mit dem Vertragspartner abgestimmt.
- h. Bei Verschiebung oder Absage vereinbarter Trainings/Workshops durch den Vertragspartner, ist Greiner berechtigt folgende Stornierungsbedingungen geltend zu machen:
 - Bei Stornierung bis zu 9 Wochen vor dem vereinbarten Termin werden keine Stornierungsgebühren in Rechnung gestellt.
 - Bei Stornierung ab 9 Wochen vor dem vereinbarten Termin wird eine Stornierungsgebühr von 100 % der Trainings-/ Workshopkosten (netto) in Rechnung gestellt.
 - Sollte Greiner ihrer Verpflichtung zur Erbringung der Leistungen aus Gründen, die im Bereich von Greiner liegen (insbesondere Krankheit), nicht nachkommen bzw. keinen adäquaten Vertreter bereitstellen, so besteht seitens des Vertragspartners kein Anspruch auf Durchführung und seitens Greiner kein Honoraranspruch. Der Vertragspartner kann zwischen Verschiebung und kostenfreier Stornierung wählen.
- i. Die Abwesenheit einzelner TeilnehmerInnen ist kein Grund für eine Rückerstattung von Seminargebühren oder Honoraren.
- j. Bei Abwesenheit einzelner TeilnehmerInnen wird keine Preisminderung vorgenommen.
- k. Verhinderten TeilnehmerInnen ist die Nominierung eines Ersatzteilnehmers erlaubt.
- l. Es bleibt Greiner vorbehalten, etwaige Übungen nach Kenntnissen der TeilnehmerInnen oder wegen unvorhersehbarer Umstände oder höherer Gewalt (z.B. Schlechtwetter) entsprechend abzuändern.
- m. Die Teilnahme erfolgt auf eigene Gefahr. Jede/r TeilnehmerIn hat die

gebotene Sorgfalt anzuwenden und den Anweisungen des Trainers Folge zu leisten.

- n. Greiner hat das Recht, Termine von Trainings/Workshops einseitig abzuändern. TeilnehmerInnen sind berechtigt, den neuen Termin kostenlos zu stornieren.
- o. Eine Kursbestätigung wird ausschließlich bei Erfüllung der Teilnahmebedingungen ausgestellt. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn der/die TeilnehmerIn 75 % der Kurszeit anwesend ist.

5. Preise, Zahlungsbedingungen

- a. Sämtliche Preise und Entgelte verstehen sich, soweit im Einzelfall nichts Abweichendes vereinbart wurde, in Euro als Nettopreise exklusive allfälliger gesetzlicher Umsatzsteuer und sonstigen Steuern bzw. Abgaben sowie exklusive Verpackungszuschlag, Transportkosten und etwaig anfallender Verwaltungspauschale. Eine von Greiner etwaig zu tragende Quellensteuer geht in allen Fällen zu Lasten des Vertragspartners.
- b. Die Preise gelten vorbehaltlich jährlicher Preisanpassungen.
- c. Sofern schriftlich keine besonderen Zahlungskonditionen vereinbart wurden, ist das Entgelt nach erbrachter Leistung, innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungslegung ohne Abzug fällig. Im Falle einer längeren Dauer der Vertragsbeziehung (länger als 3 Monate) kann die Abrechnung jeweils monatlich und anteilmäßig stattfinden.
- d. Greiner ist berechtigt, dem Vertragspartner Rechnungen auch in elektronischer Form zu übermitteln. Der Vertragspartner erklärt sich mit einer Zusendung von Rechnungen in elektronischer Form durch Greiner ausdrücklich einverstanden.
- e. Die Zurückbehaltung von Zahlungen an Greiner, aus welchem Grund auch immer, sowie die Aufrechnung mit Gegenforderungen des Vertragspartners werden – soweit gesetzlich zulässig – ausgeschlossen.
- f. Zahlungen gelten an dem Tag als geleistet, an dem Greiner vollständig, unwiderruflich und frei über sie verfügen kann. Maßgeblich ist der Zahlungseingang auf dem Konto von Greiner. Wird die Geldschuld eines Vertragspartners gegenüber Greiner durch Banküberweisung erfüllt, so reicht es für die Rechtzeitigkeit der Erfüllung auch bei einem im Vorhinein bestimmten Fälligkeitstermin aus, dass der Vertragspartner am Tag der Fälligkeit den Überweisungsauftrag erteilt.
- g. Bei (unverschuldetem) Zahlungsverzug des Vertragspartners werden Verzugszinsen in der gesetzlichen Höhe, mindestens aber in Höhe von 4 % über dem jeweiligen Basiszinssatz verrechnet. Der Ersatz des tatsächlich entstandenen Schadens bzw. darüber hinausgehende gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.
- h. Bei (unverschuldetem) Zahlungsverzug des Vertragspartners (von zumindest einer Teilzahlung) ist Greiner von allen weiteren Leistungsverpflichtungen entbunden und berechtigt, noch ausstehende Leistungen zurückzuhalten. Greiner ist berechtigt, vorprozessuale Kosten, insbesondere Mahn- oder Inkassospesen und Rechtsanwaltskosten, an den Vertragspartner weiter zu verrechnen.
- i. Bei Lieferungen und Leistungen in andere EU-Mitgliedstaaten ist der Vertragspartner verpflichtet, Greiner umgehend seine Umsatzsteueridentifikationsnummer bekannt zu geben.
- j. Bei innergemeinschaftlichen Lieferungen und Ausfuhren kann eine Steuerfreiheit nur gewährt werden, wenn im Zeitpunkt der Leistungserbringung die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind.
- k. Der Vertragspartner hat Greiner unaufgefordert und unverzüglich alle (Transport-)Nachweise, Dokumente und Urkunden in geeigneter Form zu übermitteln, welche zur Erlangung einer Umsatzsteuerbefreiung von innergemeinschaftlichen Lieferungen oder Ausfuhren erforderlich sind.
- l. Kommt der Vertragspartner dieser Verpflichtung nicht nach, behält sich Greiner das Recht vor, die gesetzliche Umsatzsteuer sogleich in Rechnung zu stellen, welche der Vertragspartner gemeinsam mit dem Rechnungsbetrag zu bezahlen hat. Der Vertragspartner hat Greiner hinsichtlich daraus resultierender Nachteile und Schäden vollkommen schad- und klaglos zu halten; insbesondere hat der Vertragspartner im Falle einer Überprüfung durch die Abgabenbehörde und nachträglichen Versagung der Steuerfreiheit, die von Greiner nachträglich und gesondert in Rechnung gestellte Umsatzsteuer umgehend zu bezahlen.
- m. Zukünftige steuerliche/rechtliche Änderungen gehen nicht zu Lasten von Greiner; aus solchen rechtlichen Änderungen resultierende Steuern und Abgaben sind vom Vertragspartner zu tragen. Der Vertragspartner hat dafür Sorge zu tragen, dass diese Steuern ordnungsgemäß gemeldet und abgeführt werden und hält Greiner diesbezüglich vollkommen schad- und klaglos.
- n. Der Vertragspartner haftet für sämtliche durch unrichtige Angaben seitens des Vertragspartners entstandene Abgabennachzahlungen und hält Greiner diesbezüglich vollkommen schad- und klaglos.
- o. Der Vertragspartner hat Greiner unverzüglich darüber zu informieren, wenn im Ansässigkeitsstaat des Vertragspartners für die Lieferung oder

Dienstleistung Quellensteuer anfällt. Greiner wird dem Vertragspartner nach Erhalt dieser Information unverzüglich alle nötigen Dokumente übermitteln, welche zur Erlangung einer Steuerreduktion, Steuerbefreiung bzw. Anwendbarkeit eines Nullsteuersatzes für den Vertragsgegenstand erforderlich sind. Der Vertragspartner ist dafür verantwortlich, dass die Steuerbehörde im Ansässigkeitsstaat des Vertragspartners alle notwendigen Informationen fristgerecht erhält, die dazu führen, dass keine bzw. eine reduzierte Quellensteuer für den Vertragsgegenstand bzw. die Dienstleistung erhoben wird. Der Vertragspartner hält Greiner diesbezüglich vollkommen schad- und klaglos.

6. Eigentumsvorbehalt

- a. Greiner behält sich das Eigentum am Vertragsgegenstand bis zur vollständigen Bezahlung der Rechnungsbeträge vor (Eigentumsvorbehalt).
- b. Bis zum Eigentumsübergang hält der Vertragspartner den Vertragsgegenstand als Verwahrer für Greiner. Er wird ihn auf eigene Kosten ordnungsgemäß lagern, gegen Untergang und Verschlechterung schützen und versichern. Bei Zahlungsverzug ist Greiner ohne weitere Nachfristsetzung berechtigt, von einem diesen AGB unterliegendem Vertrag zurück zu treten und den Vertragsgegenstand zurückzufordern sowie, falls der Vertragspartner dem nicht nachkommt, die Lagerorte des Vertragspartners oder von Dritten aufzusuchen, um den Vertragsgegenstand wieder in Besitz zu nehmen.
- c. Wird der im Eigentum von Greiner stehende Vertragsgegenstand mit anderen Gegenständen vermischt, vermengt oder verbunden, so tritt der Vertragspartner seine Eigentums- oder Miteigentumsrechte an dem neuen Gegenstand an Greiner ab und verwahrt den Gegenstand mit unternehmerischer Sorgfalt für Greiner.
- d. Der Vertragspartner ist berechtigt, den im Eigentum von Greiner stehenden Vertragsgegenstand nur im regelmäßigen Geschäftsverkehr veräußern, sofern er sich nicht im Zahlungsverzug befindet. Er tritt schon jetzt seine Kaufpreisforderungen aus der Weiterveräußerung gegenüber seinen Kunden an Greiner ab und wird den zur Wirksamkeit erforderlichen Vermerk in seinen Büchern oder auf seinen Fakturen anbringen und alle erforderlichen Schritte setzen, damit eine solche Abtretung rechtlich wirksam wird.

7. Gewährleistung

- a. Greiner gewährleistet, dass der Vertragsgegenstand, falls nicht anders angegeben, gemäß den Verkaufsbedingungen geliefert wird, der Leistungsbeschreibung entspricht und gemäß allgemein anerkannten Industriestandards gefertigt wird. Es wird keine Gewährleistung oder Garantie für die Eignung für einen bestimmten Zweck oder Funktion übernommen.
- b. Die Gewährleistungsverpflichtung von Greiner besteht nach eigener Wahl in der Reparatur oder dem Austausch nachweislich mangelhafter Waren innerhalb einer Frist von 6 Monaten ab Lieferung der Waren. Ersatzlieferungen haben an den gleichen Lieferort wie die Erstlieferung zu erfolgen. Für Waren, die unter Gewährleistung ersetzt werden, hat der Vertragspartner den Anspruch auf eine neue Gewährleistungsfrist von 6 Monaten ab dem Datum des Ersatzes. Sämtliche Gewährleistungsfristen enden spätestens 6 Monate ab Erstlieferung. Die Gewährleistungsfrist erlischt auch bei unsachgemäßer Behandlung oder Veränderung des Vertragsgegenstandes.
- c. Greiner haftet nicht für eine Vertragswidrigkeit des Liefergegenstandes, wenn der Vertragspartner bei Vertragsabschluss diese Vertragswidrigkeit kannte oder kennen musste.
- d. Der Vertragspartner hat den Vertragsgegenstand unverzüglich zu untersuchen oder untersuchen zu lassen. Der Vertragspartner verliert das Recht, sich auf eine Vertragswidrigkeit des Liefergegenstandes zu berufen, wenn er sie Greiner nicht unverzüglich nach dem Zeitpunkt, in dem er sie schriftlich festgestellt hat oder hätte feststellen müssen, schriftlich anzeigt und dabei die Art der Vertragswidrigkeit genau bezeichnet.
- e. Der Vertragspartner hat stets die Mangelhaftigkeit des Vertragsgegenstandes im Zeitpunkt der Übergabe zu beweisen. § 924 ABGB findet keine Anwendung.

8. Haftung

- a. Greiner haftet für eigenes Verschulden und das der Erfüllungsgehilfen. Eine Haftung aus leichter Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen, es sei denn, es handelt sich um zwingende Ansprüche aus Verletzung des Lebens, des Körpers und/oder der Gesundheit.
- b. Neben dem generellen Haftungsausschluss für leichte Fahrlässigkeit wird darüber hinaus die Haftung von Greiner dem Vertragspartner gegenüber hinsichtlich aller Ansprüche aus einem diesen AGB unterliegendem Vertrag, gleich aus welchem Rechtsgrund, beschränkt auf 20 % des jeweiligen Nettoauftragswerts. Die Geltendmachung von darüber hinausgehendem

- Schadenersatz ist ausgeschlossen.
- c. Greiner ist unter keinen Umständen haftbar (gleich ob aus vertraglicher, deliktischer oder sonstiger Haftung) für: (i) entgangenen Gewinn, Produktions- oder Verdienstaufschlag, Nutzungsentgang, Betriebsunterbrechung, Verlust von Aufträgen, Informations- und Datenverlust, vertraglichen Ansprüchen von Dritten gegenüber dem Vertragspartner (ii) indirekte Schäden oder Mangelfolgeschäden, gleichgültig, ob die Parteien bei Abschluss eines diesen AGB unterliegenden Vertrages solche Schäden in Betracht gezogen haben oder nicht, und diese beim Vertragspartner im Zusammenhang mit diesem Vertrag und/oder seiner Erfüllung entstanden sind.
 - d. Sofern die Herstellung des Vertragsgegenstandes nach Vorgaben, Zeichnungen, Mustern oder sonstigen Unterlagen des Vertragspartners erfolgt, die in Rechte, insbesondere gewerbliche Schutzrechte, Dritter eingreifen, hat der Vertragspartner Greiner und ihre Vertreter vollumfänglich schad- und klaglos zu halten.
 - e. Greiner trifft keinerlei Prüf- und/oder Warnpflicht bzgl. der vom Vertragspartner beigestellten Materialien und Daten. Greiner übernimmt keine wie auch immer geartete Haftung für direkte und indirekte Schäden, welche durch Fehler solcher Daten und Materialien verursacht werden.
 - f. Schadenersatzansprüche verjähren bzw. verfallen innerhalb von 6 Monaten ab Kenntnis von Schaden und Schädiger.

9. Geheimhaltung, geistiges Eigentum

- a. Der Vertragspartner verpflichtet sich, sämtliche übergebenen Unterlagen, Kenntnisse und Erfahrungen oder sonst im Zusammenhang mit dem geschäftlichen Kontakt zu Greiner bekannt gewordene Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse streng geheim zu halten und ausschließlich für die Zwecke des jeweiligen Vertrages zu verwenden. Der Vertragspartner ist insofern nicht berechtigt, das Werk (die Werke) ohne ausdrückliche Zustimmung von Greiner zu vervielfältigen und/oder zu verbreiten bzw. Dritten in einer wie immer gearteten Weise zugänglich zu machen. Keinesfalls entsteht durch eine unberechtigte Vervielfältigung/Verbreitung des Werkes eine Haftung von Greiner – insbesondere etwa für die Richtigkeit des Werkes – gegenüber Dritten.
- b. Die Geheimhaltungsverpflichtung bleibt für fünf Jahre nach Beendigung der Geschäftsbeziehung mit Greiner oder unabhängig von einer Geschäftsbeziehung für fünf Jahre nach Angebotslegung durch Greiner aufrecht.
- c. Die vorstehende Geheimhaltungsverpflichtung gilt nicht für Informationen, wenn und soweit
 - diese bereits vor Offenlegung gegenüber der anderen Partei und ohne Geheimhaltungsverpflichtung rechtmäßig im Besitz der jeweiligen anderen Partei waren;
 - diese ohne ihr Zutun veröffentlicht worden oder anderweitig ohne ihr Verschulden allgemein bekannt geworden sind;
 - diese ihr nach Abschluss des Vertrages von einem oder mehreren Dritten übermittelt wurden, ohne dass dieser Dritte einen Rechtsverstoß begangen hat;
 - diese schriftlich durch die offenlegende Partei gegenüber der anderen Partei freigegeben werden;
 - diese ohne entsprechende Verpflichtungen und Beschränkungen von der offenlegenden Partei einem Dritten zugänglich gemacht worden sind.

10. Compliance, Datenschutz

- a. Der Vertragspartner verpflichtet sich, zu jeder Zeit während einer vertraglichen Beziehung mit Greiner, den Verhaltenskodex für Lieferanten und Geschäftspartner https://sustainability.greiner.com/wp-content/uploads/2019/05/Verhaltenskodex_Lieferanten.pdf in seiner aktuellen Version und alle anwendbaren Gesetze und Bestimmungen, insbesondere den US-amerikanischen Foreign Corrupt Practices Act von 1977 (in jeweils aktueller Fassung), sowie das jeweils anwendbare Kartell-, Wettbewerbs- und Anti-Korruptionsrecht einzuhalten. Weder der Vertragspartner, noch die in seinem Namen handelnden Personen, insbesondere leitenden Angestellten, Mitarbeiter oder Vertreter werden unzulässige Zahlungen oder Geschenke in direkter oder indirekter Form an Dritte einschließlich deren Mitarbeiter, leitende Angestellte oder an Amtsträger, Vertreter einer staatlichen Stelle oder Behörde oder einer politischen Partei oder deren Kandidaten tätigen oder anbieten. Der Vertragspartner verpflichtet sich, dass seine eigenen Erfüllungsgehilfen bzw. Partner zumindest vergleichbare Prinzipien wie jene des Greiner-Verhaltenskodizes einhalten. Greiner behält sich das Recht vor, den Vertragspartner während der Geschäftszeiten nach vorheriger schriftlicher Ankündigung hinsichtlich der Einhaltung der Bedingungen dieses Verhaltenskodizes und aller geltenden Gesetze und Vorschriften jederzeit zu

- inspizieren.
- b. Die Vertragspartner verpflichten sich in ihrem eigenen Namen sowie dem ihrer Mitarbeiter, Vertragspartner, sonstigen Hilfspersonen und beigezogenen Dritten soweit sie im Zusammenhang mit den Leistungen und beigezogenen Dritten soweit sie im Zusammenhang mit den Leistungen Zugang zu personenbezogenen Daten des anderen Vertragspartners erhalten, anwendbares Datenschutzrecht zu beachten. Insbesondere haben die Vertragspartner personenbezogene Daten, die ihnen aufgrund dieses Vertragsverhältnisses anvertraut wurden oder zugänglich geworden sind, unbeschadet sonstiger gesetzlicher Verschwiegenheitspflichten, geheim zu halten, soweit kein rechtlich zulässiger Grund für eine Übermittlung der anvertrauten oder zugänglich gewordenen personenbezogenen Daten besteht.
- c. Der Vertragspartner nimmt zur Kenntnis, dass die Verarbeitung von personenbezogenen Daten primär zur Vertragsabwicklung und zur Erfüllung der vertraglich vereinbarten Leistungspflicht notwendig ist. Alle weiteren Informationen zum Datenschutz insbesondere weitere potentielle Verarbeitungszwecke bei Greiner werden im Dokument Datenschutzzinformation für Geschäftspartnern dargelegt. Dieses ruft der Vertragspartner unter folgendem Link ab: https://www.greiner.com/fileadmin/user_upload/Datenschutz/greiner-Datenschutzzinformation-klv_DE_V11.pdf
- d. Der Vertragspartner willigt ein und holt allfällig notwendige Einwilligungserklärungen seiner Mitarbeiter, Vertragspartner, sonstigen Hilfspersonen und beigezogenen Dritten ein, dass Greiner Bild- und Tonaufzeichnungen zu eigenen Marketingzwecken anfertigen und veröffentlichen darf.
- e. Dem Vertragspartner ist bekannt, dass eine elektronische Kommunikation (z.B. per E-Mail) mit Sicherheitsrisiken behaftet ist. Bei dieser Art der Kommunikation wird der Vertragspartner daher keine Ansprüche geltend machen, die mit dieser Art der Kommunikation zusammenhängen oder durch das Fehlen einer Verschlüsselung begründet sind, es sei denn, eine derartige Verschlüsselung wurde im Einzelauftrag ausdrücklich festgehalten.

11. Kündigung, Beendigung

- a. Im Fall einer Vertragsbeendigung durch den Vertragspartner ist Greiner berechtigt, bis zum Zeitpunkt der Beendigung die ihr zustehenden Zahlungen zu erhalten. Bei Beendigung ohne Verschulden von Greiner ist Greiner berechtigt, vom Vertragspartner i) den Vertragspreis abzüglich der bei ihr nicht angefallenen Kosten und Ausgaben zu erhalten, und (ii) hinsichtlich sämtlicher nicht von Greiner verschuldeter Schäden, welche aus der Beendigung resultieren, freigestellt zu werden.
- b. Der Verstoß des Vertragspartners gegen Bestimmungen gemäß der Punkte 9. und 10. dieser AGB berechtigt Greiner zur sofortigen vorzeitigen Beendigung des Vertragsverhältnisses und zur Geltendmachung von etwaigen gesetzlichen und/oder vertraglichen Ansprüchen, insbesondere auf Unterlassung und/oder Schadenersatz.

12. Höhere Gewalt, Exportkontrolle

- a. Ereignisse höherer Gewalt berechtigen Greiner, die Leistungserbringung für die Dauer der Behinderung und einer angemessenen Anlaufzeit auszusetzen und entsprechend ihrer Auswirkungen ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten.
- b. Als Ereignisse höherer Gewalt gelten insbesondere alle Einwirkungen, deren Verhütung oder Abwendung außerhalb des Einflussvermögens von Greiner liegen, wie z.B. Naturkatastrophen, Erdbeben, Blitzschlag, Frost, Beschlagnahme, Sabotage, Feuer, Streiks, Krankheit des Trainers, etc.
- c. Greiner ist nicht verpflichtet, den Vertrag zu erfüllen, wenn der Erfüllung Hindernisse aufgrund von nationalen oder internationalen Vorschriften des Außenwirtschaftsrechts, Embargos und/oder sonstige Sanktionen entgegenstehen. Greiner hat sich sorgfältig um alle notwendigen Exportlizenzen für ihre Liefer- und Leistungsteile zu bemühen. Der Vertragspartner hat Greiner dabei zu unterstützen und alle nötigen Erklärungen und Dokumente beizustellen. Falls eine Exportlizenz nicht oder nicht in angemessener Zeit erteilt oder widerrufen wird, werden Vertragspartner und Greiner in einer eigenen Vereinbarung eine Ersatzlösung vereinbaren. Alle daraus resultierenden zusätzlichen Kosten hat der Vertragspartner zu tragen. Ansprüche gegen Greiner wegen nicht oder zu spät erhaltener bzw. widerrufenen Exportlizenzen sind ausgeschlossen. Der Vertragspartner hält Greiner diesbezüglich vollkommen schad- und klaglos.

13. Schlussbestimmungen

- a. Der Vertragspartner bestätigt, alle Angaben im Vertrag gewissenhaft und wahrheitsgetreu gemacht zu haben und verpflichtet sich, allfällige Änderungen umgehend bekannt zu geben.
- b. Änderungen der Verkaufsbedingungen und/oder des Vertrags bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform sowie der Unterschrift von

Vertragspartner und Greiner. Dies gilt auch für das Abgehen vom Schriftformerfordernis. Jede aufgrund von (i) Gesetzesänderungen, (ii) Änderungen von Standards oder (iii) behördlicher Forderungen notwendig gewordene Änderung des Vertrags und der vertraglichen Verpflichtungen von Greiner nach Unterzeichnung dieses Vertrages, geht auf Rechnung des Vertragspartners. In jedem Fall informieren sich Vertragspartner und Greiner gegenseitig sofort, wenn solche Änderungen erforderlich werden. Etwaige mündliche Vereinbarungen zu diesen AGB gelten mit Inkrafttreten dieser AGB als einvernehmlich aufgehoben für das jeweilige Rechtsgeschäft.

- c. Es gilt ausschließlich österreichisches materielles Recht. Die Anwendung von Kollisionsnormen (wie dem IPRG), des UN-Kaufrechtes und vergleichbarer internationaler Vereinbarungen ist ausgeschlossen.
- d. Für allfällige Streitigkeiten zwischen dem Vertragspartner und Greiner wird das sachlich zuständige Gericht in Steyr, Österreich vereinbart. Greiner hat das Recht, auch am für den Vertragspartner zuständigen Gericht zu klagen.
- e. Falls eine Klausel dieser AGB unwirksam oder nicht durchsetzbar sein sollte, sollen die übrigen Bestimmungen gleichwohl gelten. Sofern erforderlich soll diese unverzüglich durch eine Klausel ersetzt werden, die dem beabsichtigten wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Klausel am nächsten kommt.